



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Universitatum.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

stimmt gefunden / und nach dem unglücklichen Kriege darbey behalten
habe

nū. 36.

Num. 36.

Idem Leznerus & Pomarius

nū. 37.

Num. 37.

Diesen stimmt in terminis bey der Lehrjünger Philippi Melanchtonis
Chythereus in Chron. p. 1. pag. mihi 79.

Ibi

Und hat der Bischoff von Hildesheim mehr nichts /
als nur drey Schlosser / als Steurivaldt / Peina und
Marienburg / neben der NB. **Haupt - Stadt Hilde-**
shiem behalten

Scribitque

Idem Chythere. in Chron. lib. 8. fol. mihi 322.

Diese Wort

Als aber das Käyserl. Mandat in die Stadt Anno 1522. den
10. Januarii gebracht / der Bürgerschafft fürgelesen ward / haben sie
mehr NB. ihre Pflicht gegen den Bischoffen NB. ihren Landts -
Fürsten / als dess Käyserls Mandat in acht genommen.

Dergleichen könnten mehr beygebracht werden / wann mans
nicht für einen Überfluss erachtete

Dass aber die bewehrte Historien-Bücher vollkommenen Glau-
ben machen / ist durch einhellige Meinung der Rechts-Gelehrten ver-
gestellt

*Klock. in votis Cameral. relat. 72. num. 29.**Et de contrib. cap. 20. n. 424. & seqq. latissime.*

H VI

78

Historicis adstipulantur Politici.

Aus denen Scriptoribus Politicis stellen die Stadt Hilde-
shiem inter mediatas , seu , quod idem est , municipales
Imperii Civitates der vom Gegentheil so oft angezogener

*Conring. de civit. Imper. exerc. 1. Thes. 48.**Author. instit. jur. publ. Rom. Germ. lib. 2. tit. 16. §. 5.**Author. assert. libert. Bremens. fol. 172.**Stryck. de statib. Provincial. cap. 2. num. 70.*

Es kan aber dieselbe respectu nullius alterius Principis , als ihres
Herrn Bischoffen und Fürsten mediata genennet werden.

Cum Politicis concordant Universitates.

Mit diesen stimmet überein die vornehme Juristen Facul-
tät zu Würzburg in ihren abgegebenen responso

Num. 38.

Worin dieselbe stattlich aufführt / und behauptet / dass ^{num. 38}
sich die Stadt Hildesheim mit dem / vom Käyser Sigis-
mundo , und Carolo dem fünften erlangten und bestätigten Priva- ^{num. 39.}
legio ^{Sub num. 39. & 41.}

& 41.

Von der Ober- und Bottmässigkeit / oder ordinari - jurisdiction ihres Landts - Fürsten und Herrn / auch von dessen subjection und schuldigen Gehorsamb gegen ihren Huldigungs - End keines Simus eximieren / oder aufzuziehen könnte / sonderen das gedachte Kaiserliches Privilegium blossen dings von frembden und außländischen Gerichten / als dem Rottweilischen und Westphälischen / gar aber nicht von dem einheimischen Gerichte ihres Bischoffen und Landts - Fürsten / zu sonderbarem Abbruch der Landts - Fürstlicher Hoher- und Ober - Bottmässigkeit / womit ein zeitlicher Bischoff zu Hildesheim über den ganzen Stift / und desselben eingesessene Unterthanen (worunter die Stadt Hildesheim / sambt Bürgermeistern / Naht / und gemeiner Bürgerschafft mit begriffen) von den Kaisern investiaret wird / zu verstehen seye

nū. 38.

Num. 38.

Samblt dahin gehörigen num. 39. 40. 41. 42. 43. & 44.
Welches gedachte Juristen Facultät in ihren ad causam Wittibens
Klien / wieder Bürgermeister und Naht zu Hildesheim abgegebenen
responso

nū. 45.

Num. 45.

Noch ferner mit stattlichen Gründen behauptet
Deshgleichen auch die Universität Helmstadt in ihren den 18. ten
Decembr. Anno 1669. abgegebenem responso

nū. 46.

Num. 46.

Den zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim vor der Stadt Landts - Fürsten / wie billig / erkennet.

*Universitatibus se conformant Consulentes
Civitatis Hildesiensis.*

SU verwundern ist aber / mit was beherzter und auffrichtiger
Feder / die über vorerwähntes Privilegium Sigismundianum
von Bürgermeister und Naht zu Hildesheim im Jahr 1602.
Consulirte / dasiger Curiæ, und derselben Observanz kündige
zwei einheimische wackere und wohl recht ehrliche Bürger /
Nahmenlich Bartholdet Ludeken / und Joannes Brandes / beide der
Rechten Doctores, und alte noch anjezo dudum post fata berühm-
te Practici (Videatur propria civitatis confessio num. 50.) dem dasigen
Magistrat gerade in die Augen schreiben dörfsen.

Es möchte der Churfürst (Ernestus) als Bischoff
des Orths , alldg (zu Speyer) selbst die gesuchte exemption
eyfferen / seine Possession vel quasi, & urgentissimam
juris præsumptionem, quæ pro eo, NB. UTI ORDINA-
RIO, ET MAGISTRATU IMMEDIATO militiret /
einföhren /

Ex ratione paulò ante adductâ

Weil dergleichen exemptiones zu Schmählerung NB. der
Bischöflichen Hoch- und Bottmässigkeit / & sic in dispens-
diuum